



Beschluss über eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Schulraumcontainer am Albertus-Magnus-Gymnasium

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

26.11.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 600.000 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2025 bei der Investitionsmaßnahme 00131500 – Baukosten Albertus-Magnus-Gymnasium – unter dem Produktkonto 030501.785100 – Auszahlungen Hochbaumaßnahmen – für die Aufstellung der notwendigen Schulraumcontainer wird im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Für die Schulraumcontainer, welche 3 zusätzliche Klassenräume am Albertus-Magnus-Gymnasium ermöglichen, ergeben sich im Jahr 2025 Gesamtkosten in Höhe von etwa 600.000 Euro.

Weitere Kosten in Folge zusätzlicher benötigter Container in Folge der fortlaufenden Baumaßnahme sind möglich.

Finanzierung

Im Haushaltsjahr 2024 sind bei der Investitionsmaßnahme 00131500 – Baukosten Albertus-Magnus-Gymnasium – unter dem Produktkonto 030501.785100 – Auszahlungen Hochbaumaßnahmen – kein Ansatz und keine Verpflichtungsermächtigung vorhanden.

Die Deckung der erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von 600.000 Euro erfolgt durch die im Haushaltsjahr 2024 nicht mehr benötigten Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 bei der Investitionsmaßnahme 00130601 – Neubau Sonnenschule – unter dem Produktkonto 030205.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen.

Im Entwurf des Haushaltes 2025 ist bei der Investitionsmaßnahme 00131500 – Baukosten Albertus-Magnus-Gymnasium – unter dem Produktkonto 030501.785100 – Auszahlungen Hochbaumaßnahmen – ein Ansatz von 600.000 Euro gebildet.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über erhebliche überplanmäßige beziehungsweise außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen obliegt gemäß §§ 41 Absatz 1 Buchstabe h, 83 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen des Rates der Stadt Beckum vom 27.06.2016 dem Rat der Stadt Beckum.

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Dessen Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben sowie des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 10.10.2024 wurde die Einrichtung eines temporären Teilstandortes des Albertus-Magnus-Gymnasiums in den Räumlichkeiten der Sekundarschule abgelehnt (siehe Vorlage 2024/0299 – Prüfung der Einrichtung eines temporären Teilstandortes des Albertus-Magnus-Gymnasiums in den Räumlichkeiten der Sekundarschule Beckum – und Niederschrift über die gemeinsame Sitzung). Des Weiteren wurde im weiteren Verlauf der Sitzung die Entwicklung des Albertus-Magnus-Gymnasiums gemäß Variante 2 der Machbarkeitsstudie des Büros Schamp + Partner Architekten Stadtplaner PartGmbH beschlossen (siehe Vorlage 2024/0297 – Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Albertus-Magnus-Gymnasiums – Beschluss über die Umsetzungsvariante – und Niederschrift über die gemeinsame Sitzung).

Zur Sicherstellung des benötigten Raumbedarfes bei Einführung der 5-Zügigkeit im Schuljahr 2025/2026 sowie im weiteren Verlauf während der Baumaßnahmen zur Sanierung und Erweiterung des Gymnasiums sind gemäß der erfolgten Beschlüsse Schulraumcontainer ab dem beginnenden Schuljahr 2025/2026 notwendig.

Begründung und Darstellung des Zeitplans

Da bereits ab dem Schuljahr 2025/2026 die Unterrichtsräume nicht für die 5-Zügigkeit ausreichend sind, soll zu Beginn des genannten Schuljahres eine Containeranlage auf dem Schulhof errichtet werden. Diese sollen sich an den Wandelgang zwischen Hauptgebäude und Erweiterungsbau am südlichen Ende des oberen Schulhofes anfügen und U-förmig auf dem Schulhof errichtet werden. Diese Container werden im weiteren Verlauf für die gesamte Baumaßnahme benötigt und verwendet.

Das Schuljahr 2025/2026 beginnt am 27.08.2025. Für die Einrichtung der Klassenräume durch die Lehrkräfte sind circa 1 bis 2 Wochen einzuplanen. Gemäß Aussage von bereits kontaktierten Containerherstellern und -lieferanten liegen die notwendigen Vorlaufzeiten bei etwa 12 Wochen nach Grundrissfreigabe sowie technischer und kaufmännischer Klärung. Anlieferung, Montage und Innenausbau können mit circa 2 bis 3 Wochen angesetzt werden. Diesem Zeitplan folgend muss die Beauftragung der Schulraumcontainer zwingend spätestens im März 2025 erfolgen, damit zu Beginn des Schuljahres die Klassenräume für den Unterricht zur Verfügung stehen können.

Die Aufstellung der Schulraumcontainer ist genehmigungspflichtig. Ein Bauantrag ist nach Beauftragung der Schulraumcontainer einzureichen. Für die Genehmigung sind ebenfalls Vorlaufzeiten einzuplanen. Mögliche Vorabstimmungen mit der Bauaufsicht sowie der Feuerwehr sollen bereits vorab erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Ausschreibungs-, Prüfungs- und Vergabezeiten ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Ausschreibung der Container bereits zu Beginn des Dezember 2024 erfolgen muss.

Durch die Aufstellung der Container kann der Schulbetrieb am Standort auch während der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen aufrechterhalten werden. Die Standzeit ist für 5 Jahre geplant.

Zum aktuellen Projektzeitpunkt kann eine notwendige Erweiterung der Containeranlage nicht ausgeschlossen werden. Dies soll im Rahmen der Planung und Genehmigung der Container bereits berücksichtigt werden.

Anlage(n):

ohne